

Frage-Antwort-Katalog zum Entwurf der 3. Teilfortschreibung LEP IV (FAQ)

1.	<p>Warum erfolgt eine erneute Teilfortschreibung im Bereich Erneuerbare Energien?</p> <p>Die Landesregierung bekennt sich weiterhin zur Energiewende. Dabei hat die Windenergie unter den Erneuerbaren Energieträgern besonders große Potenziale. Die Landesregierung ist sich aber auch der Tatsache bewusst, dass moderne Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke optische und akustische Auswirkungen auf ihre Umgebung haben. Aus diesem Grund steuert die Landesregierung nunmehr durch entsprechende landesweit verbindliche Zielfestlegungen im Landesentwicklungsprogramm hinsichtlich des weiteren Ausbaues der Windenergie nach.</p>
2.	<p>Wie lange dauert die Anhörung?</p> <p>Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der LEP-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer von sechs Wochen öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich bis zu zwei Wochen nach Ende der Offenlage äußern. Die genauen Daten ergeben sich aus den jeweiligen, ab November 2016 erfolgten Bekanntmachungen der Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte.</p>
3.	<p>Wo kann man den Entwurf einsehen?</p> <p>Der LEP-Entwurf kann im Rahmen der Offenlage bei allen Kreisverwaltungen als untere Landesplanungsbehörden sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz zu den jeweils üblichen Bürozeiten eingesehen werden.</p> <p>Zudem ist der LEP-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht seit dem Tag der Freigabe durch den Ministerrat am 27.09.2016 auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport veröffentlicht.</p>

Frage-Antwort-Katalog zum Entwurf der 3. Teilfortschreibung LEP IV (FAQ)

4.	<p>Wer kann eine Stellungnahme abgeben?</p> <p>Das Anhörverfahren ist eine „Jedermann“-Beteiligung. Neben Gebietskörperschaften, Institutionen, Verbände usw. können auch alle Bürgerinnen und Bürger eine Stellungnahme einreichen.</p> <p>Stellungnahmen können schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.</p>
5.	<p>Werden die Ortsgemeinden beteiligt?</p> <p>Die Ortsgemeinden wurden nicht unmittelbar aufgefordert, sondern mittelbar über die Ebene der Verbandsgemeinden beteiligt.</p>
6.	<p>Gibt es eine Eingangsbestätigung?</p> <p>Eine Eingangsbestätigung zu einzelnen Stellungnahmen erfolgt aus Gründen der gebotenen Verwaltungsvereinfachung nicht.</p>
7.	<p>Wie werden die Stellungnahmen berücksichtigt?</p> <p>Die aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und der Abwägung unterzogen.</p> <p>Anregungen und Bedenken können aufgegriffen, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen werden.</p> <p>Entscheidend ist eine stichhaltige, sachliche Begründung. Eine grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung wird nicht berücksichtigt. Bei der Abwägung spielen mengenmäßige Erwägungen keine Rolle. Ein Einwand mit einer Unterschriftenliste wird im Rahmen der Abwägung gleichermaßen bewertet wie eine einzelne Stellungnahme eines Bürgers oder einer Gemeinde.</p>

Frage-Antwort-Katalog zum Entwurf der 3. Teilfortschreibung LEP IV (FAQ)

8.	<p>Wer beschließt die Teilfortschreibung?</p> <p>Die Landesregierung, d.h. der Ministerrat beschließt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags über das Landesentwicklungsprogramm.</p>
9.	<p>Wann wird die 3. Teilfortschreibung verbindlich?</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Bekanntmachung der Landesverordnung erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt.</p> <p>Die endgültige Beschlussfassung über diese Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und das Inkrafttreten der Landesverordnung ist für Frühjahr 2017 vorgesehen, sofern keine zweite Anhörung erforderlich wird.</p>
10.	<p>Ab wann müssen die Ziele der 3. Teilfortschreibung beachtet werden?</p> <p>Mit Verbindlichkeit der Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm sind dessen Ziele als Ziele der Raumordnung nach den gesetzlichen Vorgaben zu beachten.</p>
11.	<p>Was ist der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen?</p> <p>Der Unterschied liegt im Grad der Verbindlichkeit nach dem Raumordnungsgesetz.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind von anderen Behörden im Rahmen ihrer Fachzuständigkeit zu beachten, d.h. strikt umzusetzen.</p> <p>Grundsätze sind zu berücksichtigen, d.h. einer Abwägung zugänglich.</p>

Frage-Antwort-Katalog zum Entwurf der 3. Teilfortschreibung LEP IV (FAQ)

12.	<p>Warum gibt es im LEP IV-Entwurf keine Übergangsregeln?</p> <p>Es würde den bundesgesetzlichen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz und dem Baugesetzbuch widersprechen, wenn im Rahmen der LEP-Teilfortschreibung allgemeine Übergangsregelungen vorgesehen würden. Mit Übergangsregelungen würden die verbindlichen Ziele der Raumordnung, die zwingend zu beachten sind, von vornherein für bestimmte Anliegen und Fachplanungen außer Kraft gesetzt.</p>
13.	<p>Gibt es einen Vertrauensschutz für bereits geplante Windenergieanlagen?</p> <p>Um aufgrund der langen Planungs- und Projektierungszeiträume dem Gedanken des unternehmerischen Vertrauensschutzes im Rahmen des rechtlich Zulässigen Rechnung zu tragen, hat sich die Landesregierung lediglich für bestimmte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf eine - zeitlich befristete - Ausnahmeregelung verständigt.</p>
14.	<p>Was besagt die zeitlich befristete Ausnahmeregelung?</p> <p>Nach der zeitlich befristeten Ausnahmeregelung ist in den Fällen, in denen es nur um die Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelungen (Ziel 163 h neu) geht, bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem unternehmerischen Vertrauensschutz Vorrang zu geben und das alte Recht anzuwenden, wenn das Genehmigungsverfahren bis zum 30. April 2017 abgeschlossen werden kann und die sonstigen planungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die ggfs. erforderliche landesplanerische Abweichungszulassung und die Genehmigung des Flächennutzungsplans, vorliegen.</p>

Frage-Antwort-Katalog zum Entwurf der 3. Teilfortschreibung LEP IV (FAQ)

	<p>Diese Ausnahme gilt nur im Falle der Nichteinhaltung der neuen Abstandserfordernisse, nicht in Fällen, in denen ein Konflikt mit anderen in Aufstellung befindlichen Zielen gegeben ist.</p> <p>So kann ein Vertrauensschutz nicht eingefordert werden bei Planungen in Gebieten, die schon auf Grundlage der bisherigen Regelungen mit erheblichen Restriktionen behaftet waren und in denen künftig jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Dies betrifft insbesondere Planungen im Biosphärenreservat Pfälzerwald, im Rahmenbereich der Welterbestätten, in den Kernzonen der Naturparke, in den NATURA-2000-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotential und in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2.</p> <p>Für die Genehmigung neuer Flächennutzungspläne gilt die Ausnahmeregelung nicht.</p>
15.	<p>Müssen die Regionalpläne angepasst werden?</p> <p>Nach Verbindlichkeit des LEP sind die Regionalpläne dem LEP insoweit anzupassen, als dass diese keine dem LEP gegenüber abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen enthalten dürfen.</p> <p>Das Landesplanungsgesetz gibt hierzu eine Anpassungspflicht innerhalb einer Drei-Jahresfrist vor. Die Vorgabe kürzerer Anpassungspflichten ist möglich.</p>
16.	<p>Müssen die Flächennutzungspläne angepasst werden?</p> <p>Flächennutzungspläne dürfen keine den LEP-Zielen gegenüber abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen enthalten. Es gilt die Anpassungspflicht aus dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p>